

Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden



Fassung Mai 2019

Kreissparkasse Göppingen
Marktstraße 2, 73033 Göppingen

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Nutzung des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „Elektronisches Postfach für Firmenkunden“. Damit kann der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal – nachstehend „Vertragspartner“ genannt – im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs „elektronische Post“ empfangen und elektronische Nachrichten an die Sparkasse senden. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach für Firmenkunden eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Geschäftsbedingungen gemäß Nr. 2 AGB-Sparkassen einschließlich der Entgelte), kontobezogene Informationen für zum Online-Banking freigeschaltete Konten oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte („Werbeinhalte“). Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten (z. B. Debitkarten und Kreditkarten) sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Kann der Text über das Elektronische Postfach für Firmenkunden nicht mitgeteilt werden, wird die Sparkasse per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

1.2 Bestimmung als Empfangsvorrichtung des Vertragspartners (Widmung)

Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Vertragspartner das Elektronische Postfach für Firmenkunden als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post im Sinne von Ziffer 1.1 und insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente.

Der Vertragspartner kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Sparkasse ist ausgeschlossen. Die Sparkasse hat keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden.

Sofern der Vertragspartner das Elektronische Postfach für Firmenkunden nicht mehr als seine Empfangsvorrichtung nutzen möchte, kann er das Elektronische Postfach für Firmenkunden gemäß Nr. 4 kündigen.

1.3 Erweiterung der Postfachnutzung

Das Elektronische Postfach für Firmenkunden wird ständig weiterentwickelt. Sofern neue Dokumententypen für die Postfachnutzung zur Verfügung stehen, wird die Sparkasse dem Vertragspartner eine entsprechende Erweiterung der Postfachnutzung zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung anbieten. Die Zustimmung des Vertragspartners zum Angebot der Sparkasse gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Leistungsangebot

2.1 Online-Bedienungsanleitung zur Nutzung des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden

Näheres zur Funktionalität des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden, zu den technischen Voraussetzungen, z. B. zur Freischaltung und Funktionsweise, insbesondere zur Bereitstellung und ggf. zusätzlichen Service-Leistungen (z. B. die E-Mail-Benachrichtigung) des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden ist in der „Online-Bedienungsanleitung“ beschrieben.

2.2 Freischaltung

Das Elektronische Postfach für Firmenkunden steht dem Vertragspartner erst nach Freischaltung zur Verfügung.

2.3 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übermittelt die Sparkasse nach Freischaltung elektronische Post, insbesondere Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Wertpapierabrechnungen sowie Geeignetheitserklärungen und Kreditkartenabrechnungen ausschließlich in elektronischer Form.

Kreditkartenabrechnungen werden erst ab dem der Freischaltung folgenden Abrechnungstichtag in das Elektronische Postfach übermittelt. Vor dem Abrechnungstichtag erfolgt die Abrechnung nach den bestehenden Verfahren (Kontoauszugsdrucker, Postversand oder in sonstiger vereinbarter Weise).

2.4 Format der Dokumente

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (zum Beispiel im Format „Portable Document Format“ (PDF)). Die Sparkasse weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweisisrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

2.5 Regelmäßige Kontrolle des Postfachs

Der Vertragspartner hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung den Inhalt des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden zu überprüfen.

3. Änderung des Leistungsangebots

Die Sparkasse ist berechtigt, das Elektronische Postfach für Firmenkunden inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen.

Die Sparkasse hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach für Firmenkunden insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist.

Die Sparkasse ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach für Firmenkunden den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen).

Über wesentliche Änderungen wird die Sparkasse mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Vertragspartners nach Nr. 4 informieren.

Die Sparkasse ist berechtigt, das Elektronische Postfach für Firmenkunden in der Größe angemessen zu beschränken und bei Überschreiten der Größenbeschränkung den Funktionsumfang des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden so lange einzuschränken, bis der Vertragspartner die Überschreitung einstellt (zum Beispiel durch Löschen bisheriger Mitteilungen).

4. Kündigung

Der Vertragspartner ist berechtigt, das Elektronische Postfach für Firmenkunden insgesamt oder nach Maßgabe der in der Online-Bedienungsanleitung festgelegten einzelnen Leistungsangebote mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen. Da der Zugriff auf das Elektronische Postfach für Firmenkunden nur mittels Online-Banking möglich ist, stellt eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal durch den Vertragspartner auch eine Kündigung dieser Bedingungen über die Nutzung des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden dar.

Die Sparkasse ist berechtigt, das Elektronische Postfach für Firmenkunden insgesamt oder einzelne Leistungsangebote mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Sparkasse entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um.

5. Änderungen

Diese Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs für Firmenkunden können zwischen dem Vertragspartner und der Sparkasse durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Die Sparkasse übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text- oder Schriftform an den Vertragspartner und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird die Sparkasse dem Vertragspartner eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die Sparkasse wird den Vertragspartner bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

manuell

6. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Verbraucher) ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach für Firmenkunden bereitgestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Für buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Unternehmer) ist die steuerliche Anerkennung durch die Finanzverwaltung ebenfalls gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch, dass die elektronischen Kontoauszüge vom Steuerpflichtigen geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Für die revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.